

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Schwedelbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 08.03.2021

Der Ortsgemeinderat Schwedelbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 18.02.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Schwedelbach erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke in der Schulstraße, Ortsgemeinde Schwedelbach:

Pl.-Nr. 1698/4, 1710/1

-Schaffung einer Erschließung des geplanten Neubaugebietes, sowie zur Verbreiterung von Gehwegen und Straßenflächen

Die genannten Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), Maßstab 1: 1000, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Swedelbach, den 08.03.2021

Schaumlöffel
Ortsbürgermeister